

Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten – Durchführungspolitik

Stand: 23.10.2025

1. EINLEITUNG

Im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) hat die DenizBank AG eine Durchführungspolitik festgelegt. Diese regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Insbesondere enthält die Durchführungspolitik die Liste der Ausführungsplätze, an denen die DenizBank AG regelmäßig Kundenaufträge ausführt. Die Durchführungspolitik der DenizBank AG hat das Ziel, für ihre Kund:innen gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Diese Information über die Durchführungspolitik der DenizBank AG dient ausschließlich der Kundeninformation und kann damit keine Vereinbarungen zwischen der DenizBank AG und ihren Kund:innen begründen bzw. bestehende Verträge abändern.

Die DenizBank AG wird ihre Kund:innen über wesentliche Änderungen dieser Durchführungsgrundsätze informieren; die jeweils aktuelle Version der Durchführungspolitik ist auf der Internet-Seite der DenizBank AG unter <https://www.denizbank.at/at/kundenservice/rechtliches/rechtliche-informationen> abrufbar.

Die DenizBank AG wird diese Durchführungspolitik sowie die ausgewählten Ausführungsplätze und Intermediäre regelmäßig, zumindest einmal jährlich, überprüfen. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Ausführung von Aufträgen bei bestimmten Ausführungsplätzen oder Intermediären im bestmöglichen Interesse des:der Kund:innen nicht mehr gewährleistet ist. Ausführungsplätze innerhalb der Europäischen Union haben Berichte über die Ausführungsqualität zu veröffentlichen, die auf deren Internet-Seite abrufbar sind.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Durchführungspolitik der DenizBank AG gilt für die Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen von Finanzinstrumenten im Sinne des WAG 2018, welche die DenizBank AG für ihre Kund:innen (Privatkund:innen und professionelle Kund:innen im Sinne des WAG 2018) durchführt. Die Anwendung dieser Durchführungspolitik ist für geeignete Gegenparteien nicht vorgesehen. Die Anforderungen, welche das WAG 2018 an eine bestmögliche Auftragsausführung stellt, sind ein wichtiger Bestandteil des Anlegerschutzes. Sie gelten für Wertpapierfirmen, die Kundenportfolios verwalten oder Kundenaufträge über Finanzinstrumente annehmen, weiterleiten oder gegen sich selbst ausführen.

2.2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Durchführungspolitik erfasst die Auftragsausführung durch die DenizBank AG sowie die Auftragsweiterleitung an andere Intermediäre zur Ausführung. Die Durchführungspolitik findet hingegen grundsätzlich keine Anwendung bei Festpreisgeschäften, sowie auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über eine Depotbank.

3. WEISUNGEN DES KUNDEN

Der:die Kund:in ist berechtigt, der DenizBank AG Weisungen bezüglich der Durchführung eines Auftrages zu erteilen. Bei den Weisungen kann es sich sowohl um Einzelweisungen als auch um generelle Weisungen bezüglich der Durchführung seines:ihrer Auftrages/seiner:ihrer Aufträge handeln.

Die DenizBank AG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Weisung des:der Kund:in dazu führt, dass die Durchführungspolitik keine Anwendung mehr findet und damit die Erzielung des objektiv bestmöglichen Ergebnisses nicht mehr sichergestellt ist.

4. BEARBEITUNG UND ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN

Die Kund:innen der DenizBank AG haben unterschiedliche Möglichkeiten, Aufträge zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Kundenaufträge können je nach Vereinbarung mit dem:der Kund:in persönlich, telefonisch oder schriftlich (via Fax, E-Mail oder via Mobile Banking Postbox) erteilt werden. Aufträge ohne Auftragszusatz seitens des:der Kund:in werden bestens und tagesgültig unter Berücksichtigung der Handelszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes ausgeführt.

Bei Aufträgen, die nach dem täglichen Annahmeschluss (17:00 Uhr) bei der DenizBank AG einlangen, sowie bei Aufträgen, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, kann eine taggleiche Bearbeitung nicht gewährleistet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz „tagesgültig“ am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Tag werden am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet und ausgeführt.

Kundenaufträge, die außerhalb der Handelszeiten der DenizBank AG, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erteilt werden, können erst am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet und zur Ausführung weitergeleitet werden. Die DenizBank AG bearbeitet solche Aufträge entsprechend der chronologischen Reihenfolge des Eingangs.

5. AUFTRAGSARTEN

Folgende Ausführungszusätze werden grundsätzlich verwendet (dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung). Wenn die Order keinen entsprechenden Zusatz aufweist (Teilausführung), gilt der Zusatz für die Ausführung des gesamten Auftrages:

Bestens Order	Auch „At Market“. Mit dem Zusatz „Bestens“ wird der gesamte Auftrag so schnell wie möglich zum bestmöglichen Preis ausgeführt.
Limit Order	Mit einem Kauflimit (bzw. Verkaufslimit) kann der Kaufpreis (bzw. Verkaufspreis) und damit der Kapitaleinsatz begrenzt werden. Käufe über (bzw. Verkäufe unter) dem Preislimit werden nicht durchgeführt.
Stop Market Order	Mit einer Stop-Loss Market Order (bzw. Stop-Buy Order) beauftragt der:die Kund:in die DenizBank AG, Wertpapiere bestens zu verkaufen (bzw. kaufen), falls der Kurs den Stop-Preis erreicht oder unterschreitet (bzw. überschreitet). Der tatsächlich erzielte Preis kann erheblich vom gewählten Stop-Preis abweichen.
Stop Limit Order	Mit einer Stop-Loss Limit Order (bzw. Stop-Buy Limit Order) beauftragt der:die Kund:in die DenizBank AG, Wertpapiere bis zu einem von dem:der Kund:in definierten Limit zu verkaufen (bzw. zu kaufen), falls der Kurs den Stop-Preis erreicht oder unterschreitet (bzw. überschreitet). Teilausführungen sind dadurch möglich.
Market to Limit Order	Mit einer Market to Limit Order bestimmt der:die Kund:in, dass sein:ihr Auftrag zuerst Bestens ausgeführt wird, im Falle einer Teilausführung die restlichen Teile aber mit einem Preislimit versehen werden, das dem Kurs der ersten Teilausführung entspricht. Somit stellt der:die Kund:in sicher, dass die restlichen Teilausführungen nicht schlechter als die erste Teilausführung erfolgen. Wird der Kurs der ersten Teilausführung während der Gültigkeitsfrist nicht mehr erreicht, werden die restlichen Stücke gelöscht. Dieser Auftragszusatz ist nur an der XETRA-Wien und XETRA-Frankfurt gültig.
Zeitliche begrenzte Order	Der:die Kund:in kann die Gültigkeit seines Auftrages mit einem Zeitlimit begrenzen. Mehrere Varianten stehen zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Good-for-Day: Der Auftrag ist tagesgültig. • Good-till-Date: Der Auftrag ist bis zum festgesetzten Datum gültig. • Good-till-Cancelled: Der Auftrag ist so lange gültig, bis er ausgeführt oder gelöscht wird.
Auction Only Order	Mit dem Auction Only Zusatz bestimmt der Kunde, dass der Auftrag nur in Auktionen ausgeführt werden kann. Varianten sind: <ul style="list-style-type: none"> • Opening Auction Only: Der Auftrag kann nur in Eröffnungsauktionen ausgeführt werden. • Midday Auction Only: Der Auftrag kann nur in Mittagsauktionen ausgeführt werden. • Closing Auction Only: Der Auftrag kann nur in Schlussauktionen ausgeführt werden.

All or None (AON) Order	Mit einer AON Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag nur zur Gänze ausgeführt werden soll. Wenn bis zum Ende der Gültigkeitsfrist keine vollständige Ausführung erreicht wird, wird der Auftrag gelöscht (Achtung: Der Kunde wird bei Auftragslöschung nicht informiert).
Fill Or Kill (FOK) Order	Mit einer FOK Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag sofort und zur Gänze ausgeführt werden soll. Wenn eine sofortige und vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird der Auftrag gelöscht (Achtung: Der Kunde wird bei Auftragslöschung nicht informiert).
Immediate Or Cancel (IOC) Order	Mit einer IOC Order bestimmt der Kunde, dass sein Auftrag sofort zum Teil oder zur Gänze ausgeführt werden soll. Teilausführungen sind in diesem Fall möglich. Nicht-ausgeführte Teile einer IOC-Order werden gelöscht (Achtung: Der Kunde wird bei Löschung von Teilausführungen nicht informiert).

Die Verfügbarkeit der oben genannten Auftragszusätze hängt von verschiedenen Faktoren (z.B. Ausführungsplatz, Auftragsvolumen, Finanzinstrument) ab. Insbesondere bei außerbörslich ausgeführten Aufträgen sind viele der oben angeführten Auftragszusätze nicht verfügbar. Ob ein von dem:der Kund:in beauftragter Auftragszusatz für den jeweiligen Auftrag verfügbar ist, muss mit dem:der jeweiligen Kundenbetreuer:in abgestimmt werden.

Die DenizBank AG behält sich das Recht vor, den Auftragszusatz des:der Kund:in an die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Börseplatzes anzupassen, wenn der:die Kund:in einen Orderzusatz beauftragt, welcher für den nach den Vorschriften des jeweiligen Börseplatzes und den jeweiligen Auftrag nicht möglich ist. Die Anpassung wird so durchgeführt, dass der abgeänderte Orderzusatz im Rahmen der bestehenden Regelungen bestmöglich dem ursprünglich von dem:der Kund:in beauftragten Orderzusatz entspricht.

Ein Auftragszusatz kann mitunter eine ausdrückliche Weisung gemäß Pkt. 3 darstellen.

Die DenizBank AG weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Weisung des:der Kund:in dazu führt, dass die Durchführungspolitik keine Anwendung mehr findet und damit die Erzielung des objektiv bestmöglichen Ergebnisses nicht mehr sichergestellt ist.

6. AUSFÜHRUNGSART

In der Regel werden die Kundenaufträge von der DenizBank AG als Kommissionär (einfache Kommission oder Kommission mit Selbsteintritt) oder zu einem mit der DenizBank AG vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft) ausgeführt.

Bei einem Festpreisgeschäft wird ein Kaufvertrag zwischen dem:der Kund:in und der DenizBank AG abgeschlossen. Dabei verpflichtet sich der:die Verkäufer:in zur Übertragung des vereinbarten Volumens bzw. der:die Käufer:in zur Leistung des vereinbarten Preises hinsichtlich der Finanzinstrumente. Sofern eine Festpreisvereinbarung zustande kommt, nimmt die DenizBank AG lediglich auf einen der Marktlage angemessenen Preis Bedacht. Eine anderweitige Verpflichtung der DenizBank AG im Zusammenhang mit §§ 62 bis 64 WAG 2018 ("Bestmögliche Durchführung") ist nicht vorgesehen.

Die DenizBank AG ist nicht zum Abschluss eines Auftrags mittels Festpreisgeschäft oder Selbsteintritt verpflichtet.

7. GEWICHTUNG DER AUSFÜHRUNGSASPEKTE

Zur Erzielung des bestmöglichen Durchführungsergebnisses für die Kund:innen sind folgende Aspekte relevant:

- Preis des Finanzinstruments;
- Kosten, die mit der Auftragsausführung verbunden sind;
- Schnelligkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags;
- Art und Umfang des Auftrags.

Das bestmögliche Ergebnis wird für Privatkund:innen und Professionelle Kund:innen **primär** durch das Gesamtentgelt bestimmt. Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments sowie allen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, insbesondere eigene und fremde Spesen, zusammen.

Zusätzlich werden die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags, sowie Schnelligkeit der Ausführung berücksichtigt, wobei vertretbare zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

- **Preis des Finanzinstrumentes:** Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z. B. Zurverfügungstellung von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder Specialists) ermitteln. Im Fall eines Kommissionsgeschäftes mit Selbsteintritt ist der Preis für den:die Kund:in nicht schlechter als der zum Zeitpunkt der Ausführung allenfalls amtlich festgestellte Börse- oder Marktpreis.
- **Kosten:** Die Kosten umfassen die expliziten Kosten aus Sicht des:der Kund:in, d.h. insbesondere die Gebühren, Provisionen und Spesen (inkl. eventueller Fremdspesen wie Broker- oder Courtagespesen) der Ausführung, des Clearings und der Abwicklung. Des Weiteren werden für Großaufträge auch implizite Kosten, wie beispielsweise der Market Impact oder der Spread, in Erwägung gezogen.
- **Schnelligkeit der Ausführung:** Darunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme des Auftrags bis zur Ausführbarkeit am Ausführungsplatz verstanden. Die Ausführungsgeschwindigkeit wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.
- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung:** Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Unter diesem Aspekt betrachtet DenizBank AG auch das Risiko von Teilausführungen, die sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können. Die Abwicklungswahrscheinlichkeit hängt maßgeblich von der Abwicklungssicherheit am jeweiligen Ausführungsplatz und von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.
- **Art und Umfang des Auftrags:** Eine Order kann aufgrund ihrer Art und/oder ihres Umfangs nicht an jedem Ausführungsplatz ausführbar sein.

8. AUSFÜHRUNGSPLÄTZE UND INTERMEDIÄRE

Da die DenizBank AG keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, leitet sie Aufträge in geregelten Märkten an Intermediäre zur Ausführung weiter. Die DenizBank AG verfügt über indirekte Börsenanbindungen (durch Intermediäre). Die Auswahl der Ausführungsplätze und Intermediäre erfolgt seitens der DenizBank AG sorgfältig. Um den Interessen der Kund:innen zu entsprechen, wird die Ausführungs- und Abwicklungsqualität der ausgewählten Intermediäre regelmäßig überprüft.

Aufträge in geregelten Märkten in der Türkei werden an die Deniz Yatirim A.S. sowie an die DenizBank A.S. weitergeleitet. Aufträge in sonstigen geregelten Märkten werden primär an die Raiffeisen Bank International AG, Erste Group Bank AG sowie Wolfgang Steubing AG weitergeleitet.

Finanzinstrumente	Ausführungsplätze
Aktien, Partizipationsscheine, Genussrechte, Depository Receipts, Ähnliche Finanzinstrumente	Erste Group Bank AG
	Raiffeisenbank International AG
	Wolfgang Steubing AG
	Deniz Yatirim A.S.
Investmentfonds	Raiffeisenbank International AG
Anleihen	Erste Group Bank AG
	Raiffeisenbank International AG
	Wolfgang Steubing AG
	DenizBank A.S.
Außerbörsliche Derivate	DenizBank AG

Kundenaufträge werden immer im Sinne dieser Durchführungspolitik durchgeführt, jedoch ist damit keine Garantie verbunden, dass für jeden einzelnen Auftrag tatsächlich das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Die Kund:innen haben die Möglichkeit Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von folgenden Produktklassen zu erteilen:

8.1. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien werden Partizipationsscheine, Genussrechte, Depositary Receipts und, aufgrund ihrer Eigenschaften bezüglich der Orderausführung, Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Produktklasse zugeordnet. Kundenaufträge werden in Form von einfachen Kommissionsgeschäften ggf. auch mit Selbsteintritt, ausgeführt.

Die Vorgehensweise zur Auswahl der Ausführungsplätze lässt sich wie folgt beschreiben:

- Für inländische Aktien (mit inländischer Notiz) bietet die Wiener Börse durchschnittlich die beste Preisqualität.
- Für ausländische Aktien, insbesondere für größere Aufträge, gewährleistet die Heimatbörse des Titels durchschnittlich das bestmögliche Ergebnis. Ausschlaggebend dafür ist die höhere Liquidität der Heimatbörse im Vergleich zu anderen Ausführungsplätzen. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (meistens die Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden. Bei kleineren Aufträgen kann im Einzelfall zwischen einer Ausführung im Inland und einer Ausführung an der Heimatbörse im besten Interesse des:der Kund:in (insbesondere mit Rücksicht auf die anfallenden Spesen) entschieden werden.

Die DenizBank AG behält sich unter Berücksichtigung von Pkt. 9 allgemein vor, Aufträge im Interesse des:der Kund:in außerbörslich auszuführen, wenn dadurch ein besseres oder gleich gutes Ergebnis für den:die Kund:in erreicht wird.

8.2. Anleihen

Dieser Produktklasse gehören Rentenpapiere (Schuldverschreibungen) wie z. B. Staats-, Bank- und Unternehmensanleihen an.

Aufträge werden in den meisten Fällen in Form von Festpreisgeschäften ausgeführt. Soweit kein Festpreis vereinbart wird, versucht die DenizBank AG, eine Auftragsausführung in Form eines Kommissionsgeschäftes über geeignete Intermediäre zu erwirken.

8.3. Zertifikate und Optionsscheine

Aufträge über Zertifikate und Optionsscheine werden, soweit das Produkt an der Wiener Börse gelistet ist, an dieser ausgeführt. In einigen Fällen erfolgt ein außerbörslicher Direkthandel mit dem Emittenten. Eine außerbörsliche Ausführung erfolgt meistens dann, wenn die Liquidität an der Wiener Börse nicht ausreichend ist.

Aufträge über sonstige Zertifikate und Optionsscheine werden in der Regel an der EUWAX, alternativ auch im außerbörslichen Direkthandel mit dem Emittenten durchgeführt.

8.4. Derivative Produkte

Unter dem Begriff „derivative Produkte“ werden Optionen, Futures, Swaps und weitere nicht-verbrieftete Finanzinstrumente im Sinne des WAG 2018 verstanden. Darunter fallen beispielsweise derivative Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können, sowie unter bestimmten Bedingungen derivative Kontrakte in Bezug auf Waren (vgl. § 1 Z 7 WAG 2018).

8.4.1. Börsengehandelte derivative Produkte

Geschäfte mit derivativen Produkten, die an Börsen oder multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, führt die DenizBank AG in der Regel schnellstmöglich an der jeweiligen Börse / am jeweiligen multilateralen Handelssystem (ggf. durch einen Intermediär) in Form eines einfachen Kommissionsgeschäftes aus.

8.4.2. Nicht börsengehandelte derivative Produkte (Over the Counter, kurz OTC)

Der Abschluss von nichtbörsengehandelten derivativen Produkten erfolgt in Form von Festpreisgeschäften. Auf Anfrage werden (unter Berücksichtigung der Marktlage) aktualisierte Preise zur Verfügung gestellt.

8.5. Geldmarktprodukte

Im Sinne dieser Durchführungs politik versteht man unter „Geldmarktprodukten“ die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln; Festgelder sind nicht inbegriffen.

In dieser Klasse werden die Geschäfte zwischen dem:der Kund:in und der DenizBank AG in Form von Festpreisgeschäften abgeschlossen.

8.6. Investmentfondsanteile

Kundenaufträge in Investmentfondsanteilen werden von der DenizBank AG an diejenige Depotbank weitergeleitet, über welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt. Eine derartige Ausführung fällt nicht unter die gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung gemäß WAG 2018.

Sofern eine Ausführung über die Depotbank nicht möglich ist, werden Aufträge wie folgt ausgeführt:

- Aufträge in börsennotierten Fondsanteilen werden an einen geregelten Markt zur Ausführung weitergeleitet und analog den in Pkt. 8.1. genannten Grundsätzen ausgeführt.
- Nicht börsennotierte Fondsanteile werden, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, im Interbankenhandel mit einem:einer sonstigen Handelspartner:in, der:die den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (z. B. Market Maker), ausgeführt.

9. AUSFÜHRUNG AUSSERHALB EINES GEREGLTEN MARKTES, MULTILATERALEN HANDELSYSTEMS ODER ORGANISIERTEN HANDELSYSTEMS

Die Durchführungspolitik der DenizBank AG bestimmt für die oben erwähnten Produktklassen ggf. eine Ausführung außerhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems („OTC-Handel“ oder „außerbörslicher Handel“) oder organisierten Handelssystems (OTF).

Für eine solche Ausführung der Kundenaufträge holt die DenizBank AG anhand des Konto- und Depotvertrags eine allgemeine (d.h. für alle Aufträge des:der Kund:in geltende) und ausdrückliche Zustimmung des:der Kund:in ein.

Die DenizBank AG ist von der Pflicht zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung befreit, wenn das Finanzinstrument, welches Gegenstand des Kundenauftrages ist, nicht zum Handel an einem geregelten Markt, multilateralen Handelssystem oder organisierten Handelssystem zugelassen ist (z. B. in der Regel Anleihen, Investmentfonds, OTC strukturierte Produkte).

10. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN

Die DenizBank AG leitet Kundenaufträge an Intermediäre zur Ausführung weiter. Kundenaufträge können durch den Intermediär gemeinsam mit anderen Aufträgen von anderen Kund:innen oder eigenen Aufträgen des Unternehmens zusammen ausgeführt werden (sog. "Blockorders"), wenn unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für den:die Kund:in, dessen:deren Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist und jedem:r Kund:in, dessen:deren Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll, mitgeteilt wird, dass eine derartige Zusammenlegung nachteilig sein kann.

Darüber hinaus hat der Intermediär Grundsätze der Auftragszuweisung festzulegen und wirksam umzusetzen, die die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge regeln, insb. müssen Regelungen vorgesehen werden, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und die Teilausführung von Aufträgen bestimmen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.

11. AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Kann die DenizBank AG im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. erheblichen untertägigen Preisschwankungen, Rechnerausfällen, System- oder Liquiditätsengpässen, einen Auftrag nicht ausführen, so kann die DenizBank AG eine von der Durchführungspolitik abweichende Durchführung unter Wahrung der Interessen des:der Kund:in (z. B. Ausführung an einem alternativen Ausführungsplatz) auswählen.

12. TOP 5 REPORTING UND REPORT ÜBER DIE AUSFÜHRUNGSQUALITÄT

Die DenizBank AG veröffentlicht einmal jährlich für alle ausgeführten Kundenaufträge und Kategorien von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen, am wichtigsten sind.